

VERTRAG ÜBER DEN LEIHWEISEN GEBRAUCH VON WERKZEUGEN

Version 3.1, Juni 2016

abgeschlossen zwischen WolfVision GmbH
Oberes Ried 14
A - 6833 Klaus
- nachfolgend "WVI" genannt -

und der Firma

- nachstehend "Lieferant" genannt -

Vorwort

Teile der WolfVision-Gruppe WolfVision GmbH (nachfolgend "WV" genannt) als Produktionsgesellschaft sowie die WolfVision Innovation GmbH (WVI) als Entwicklungsgesellschaft und Eigentümer der Vermögenswerte.

Für die Herstellung von Teilen für WV benötigt Lieferant jeweils Werkzeug(e) gem. der diesen Vertrag abschließenden Tabelle „relevante Teile/Werkzeuge zu Werkzeughvertrag“. Diese(s) Werkzeug(e) wird/werden nachstehend "Werkzeug" genannt. Werkzeug und die Rechte der Produktgestaltung befinden sich im Besitz von WVI und darf ausschließlich für die Erzeugung von Teilen für WV bzw. WVI verwendet werden. WV, WVI oder von diesen benannten Personen wird jederzeit das Recht zur Besichtigung der Werkzeuge zugestanden.

Vom Standard der Absätze 1 bis 7 abweichende Absprachen werden unter Absatz 8 zusammengefasst. Somit gilt Absatz 8 vor den übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Daher wird vereinbart:

1. Grundsätzliches

WVI überlässt Lieferant das Werkzeug leihweise zur Herstellung der in abschließender Tabelle "relevante Teile/Werkzeuge zu Werkzeughvertrag" angeführten Teile. Nach Erst-/Abmusterung wird Lieferant eine Erklärung über die einwandfreie Werkzeugfunktion unaufgefordert übergeben. Werkzeug verbleibt bis zum Auslauf der Geräteserie, mindestens jedoch zwei Jahre nach der letzten Teilelieferung bei Lieferant. Mit Lieferung und Bezahlung der vereinbarten Jahresstückzahl sind die Kosten der Werkzeuglagerung und Werkzeugversicherung aus diesem Vertrag abgegolten.

Lieferant verpflichtet sich zur Führung eines Werkzeugbuches, in dem die gefertigte Stückzahl sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten eingetragen werden. WVI behält sich jedoch das Recht vor, jederzeit, insbesondere bei unüberbrückbaren Differenzen, beispielsweise in Bezug auf Teilequalität, Preisgestaltung und Einhaltung der Liefertermine der zu fertigenden Produkte, Werkzeug sofort abziehen. Lieferant verzichtet hiermit ausdrücklich auf Zurückbehaltungsrechte. Ferner endet das Leihverhältnis, wenn WolfVision feststellt, dass Lieferant gegen die in dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen

verstoßen hat, wenn Zwangsvollstreckungen vorgenommen werden oder das Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen von Lieferant eröffnet wird bzw. Grund zu der Annahme besteht, dass das Konkurs- oder Ausgleichs- oder sonstige Insolvenzverfahren über das Vermögen von Lieferant eröffnet werden wird. Lieferant wird WolfVision über derartige Vorgänge ehestmöglich informieren.

Bei Beendigung des Leihverhältnisses ist das komplette Werkzeug, welches Gegenstand dieses Vertrages ist, in einwandfreiem Zustand an WVI herauszugeben.

2. Verwendung des Werkzeuges

Lieferant verpflichtet sich, eine deutliche und unabänderliche Kennzeichnung von Werkzeug als "Eigentum von WolfVision Innovation GmbH" sicher zu stellen. Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, Werkzeug nur für Aufträge von WV bzw. WVI auf entsprechend von Lieferant zur Verfügung zu stellenden Maschinen einzusetzen, Werkzeug keinem Dritten zu überlassen oder einem Dritten Zeichnungen, Muster oder Fertigungsdaten zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von Unterlagen an von WolfVision benannte Firmen. Insbesondere wird Lieferant die aus der Zusammenarbeit mit WV und WVI bekannt werdenden technischen Details, Umstände, erhaltenen Anregungen und erzielten Ergebnisse vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen.

3. Mengengarantie & Reparaturen am Werkzeug

Lieferant ist verpflichtet, Werkzeug mit größter Sorgfalt zu behandeln und entsprechend zu lagern, bis zur in abschließender Tabelle "relevante Teile/Werkzeuge zu Werkzeughleihvertrag" genannten Stückzahl alle daran erforderlichen Reparaturen auf eigene Kosten sofort vorzunehmen und etwa abgehende oder abhanden gekommene Stücke sogleich auf eigene Kosten zu ersetzen. Die Ersatzstücke treten an die Stelle der früher vorhandenen. Lieferant verpflichtet sich zur detaillierten Information an WolfVision, bevor "Schweißarbeiten" an Werkzeug durchgeführt werden. Schweißarbeiten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung von WV bzw. WVI durchgeführt werden.

Verschleißteile, die bei der Entwurfsbesprechung definiert wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

4. Versicherung

Lieferant garantiert, Werkzeug ausschließlich an dem o.a. Standort zu verwenden und zu lagern. WVI erweitert seine generelle Betriebsbündelversicherung um den o. a. Standort, dies schließt die Verpflichtung von Lieferant für entsprechende eigene Versicherungen nicht aus.

5. Verschrottung des Werkzeuges

Werkzeug darf ohne ausdrückliche schriftliche Freigabe durch WVI unter keinen Umständen verschrottet werden. Das gilt auch, wenn über einen längeren Zeitraum keine Produktion oder Abnahme von Teilen erfolgt ist.

6. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

6.1 Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und WolfVision unterliegen österreichischem Recht.

6.2 Als Gerichtsstand wird A – 6800 Feldkirch vereinbart.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein bzw. werden, so bleiben die Bestimmungen im Übrigen hiervon unberührt und gilt eine zulässige Bestimmung als vereinbart, die dieser Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

8. Ergänzende Absprachen

Abweichend bzw. ergänzend zu vorgenannten Absätzen werden zwischen den Partnern folgende Absprachen getroffen, die in Ihrer Wertigkeit den vorgenannten Bestimmungen übergeordnet sind.

Klaus,

WolfVision

.....
A. Melito A. Jakobs

Versionenverfolgung:

V2.1	08.07.2009	Umstellung auf WolfVision Innovation GmbH 1. , jederzeit Abzug möglich, ehestmögliche Info über finanz. Schwierigkeiten 2. Textvorgabe Eigentumskennzeichnung
V2.2	27.08.2009	Klare Trennung zwischen WolfVision GmbH und WolfVision Innovation GmbH
V2.3	29.09.2009	Präzisierung Konkursverfahren (Vertragspkt. 1; 3. Absatz)
V3.0	04.02.2013	Österreichisches Recht statt Schiedsgerichtsbarkeit (Pkt. 6)
V3.1	16.06.2016	Wg. Fusion umgestellt auf WV GmbH